

Kurztitel

Gewerbsmäßige Beförderung v. Personen - Fahrzeuge - Straßenverkehr

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 134/1982 aufgehoben durch BGBI. Nr. 889/1994

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.08.1989

Außerkrafttretensdatum

30.11.1994

Text

Gegenstände der Prüfung

§ 2. (1) Der vom Prüfling zu beherrschende Prüfungsstoff umfaßt je nach der Art des angestrebten Gewerbes die für die selbständige Ausübung dieses Gewerbes notwendigen Kenntnisse aus folgenden Sachgebieten:

1. Für Konzessionen zur Ausübung des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes) und des mit Omnibussen betriebenen Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes):
 - a) Schriftlicher Teil:
 - Buchhaltung, Lohnverrechnung und Kalkulation unter Berücksichtigung der einschlägigen Tarife.
 - b) Mündlicher Teil:
 - aa) Grundsätze der den Straßenverkehr betreffenden Rechtsvorschriften; zuständige Behörden,
 - bb) Rechtsvorschriften für den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr,
 - cc) Pflichten des Zulassungsbesitzers nach dem Kraftfahrrecht,
 - dd) gewerberechtliche Vorschriften,
 - ee) Rechtsvorschriften für den Kraftfahrlinienverkehr,
 - ff) die einschlägigen Tarife,
 - gg) Verkehrsgeographie,
 - hh) Steuerrecht,
 - ii) Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzrechtes, insbesondere Arbeitszeitrecht einschließlich der einschlägigen Kollektivverträge,
 - jj) Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft,
 - kk) Sozialversicherungsrecht,
 - ll) Grundsätze des bürgerlichen Rechtes (unter besonderer Berücksichtigung des Schadenersatzrechtes, des Versicherungsvertragsrechtes und des Dienstnehmerhaftpflichtrechtes) und des Handelsrechtes sowie
 - mm) Buchhaltung, Lohnverrechnung und Kalkulation.
2. Für Konzessionen zur Ausübung des mit Personenkraftwagen betriebenen Mietwagen-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes) und des Taxi-Gewerbes (§ 3 Abs. 1 Z 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes):
 - a) Schriftlicher Teil:
 - Buchhaltung, Lohnverrechnung und Kalkulation unter Berücksichtigung der einschlägigen Tarife.

- b) Mündlicher Teil:
 - aa) Grundsätze der den Straßenverkehr betreffenden Rechtsvorschriften; zuständige Behörden,
 - bb) Rechtsvorschriften für den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr,
 - cc) Pflichten des Zulassungsbesitzers nach dem Kraftfahrrecht,
 - dd) gewerberechtliche Vorschriften,
 - ee) die einschlägigen Tarife,
 - ff) Verkehrsgeographie,
 - gg) Steuerrecht,
 - hh) Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzrechtes, insbesondere Arbeitszeitrecht einschließlich der einschlägigen Kollektivverträge,
 - ii) Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft,
 - jj) Sozialversicherungsrecht,
 - kk) Grundsätze des bürgerlichen Rechtes (unter besonderer Berücksichtigung des Schadenersatzrechtes, des Versicherungsvertragsrechtes und des Dienstnehmerhaftpflichtrechtes) und des Handelsrechtes sowie
 - ll) Buchhaltung, Lohnverrechnung und Kalkulation.
3. Für Konzessionen zur Ausübung des mit Pferden betriebenen Platzfuhrwerks-Gewerbes (§ 2 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes):
- a) Grundsätze der den Straßenverkehr betreffenden Rechtsvorschriften; zuständige Behörden,
 - b) gewerberechtliche Vorschriften,
 - c) allfällige für das mit Pferden betriebene Platzfuhrwerks-Gewerbe geltende Tarife,
 - d) Ortskenntnisse,
 - e) Steuerrecht,
 - f) Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzrechtes, insbesondere Arbeitszeitrecht einschließlich der einschlägigen Kollektivverträge,
 - g) Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft,
 - h) Sozialversicherungsrecht sowie
 - i) Buchhaltung, Lohnverrechnung und Kalkulation.
- (2) Bei Prüfungswerbern, die die Prüfung gemäß Abs. 1 Z 1 abgelegt haben und sich der Prüfung gemäß Abs. 1 Z 2 unterziehen und umgekehrt, entfallen die Gegenstände „Steuerrecht“, „Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft“ und „Sozialversicherungsrecht“ der mündlichen Prüfung.
- (3) Bei Prüfungswerbern, die die Prüfung gemäß Abs. 1 Z 1 abgelegt haben und sich der Prüfung gemäß Abs. 1 Z 3 unterziehen und umgekehrt, entfallen die Gegenstände „Steuerrecht“, „Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft“ und „Sozialversicherungsrecht“ der mündlichen Prüfung.
- (4) Bei Prüfungswerbern, die die Prüfung gemäß Abs. 1 Z 2 abgelegt haben und sich der Prüfung gemäß Abs. 1 Z 3 unterziehen und umgekehrt, entfallen die Gegenstände „Steuerrecht“, „Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft“ und „Sozialversicherungsrecht“.
- (5) Die gemäß § 23a Abs. 1 GewO 1973 als eigener Prüfungsteil durchzuführende Ausbilderprüfung gemäß § 29a des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1978 kann bei den Prüfungen gemäß Abs. 1 bis 4 entfallen.